

Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:¹⁾

I.

Der Erlass SGS 131 (Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz) vom 21. November 1994) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 50 Abs. 2 (neu)

² Als anwesend gilt auch, wer gemäss § 57a dieses Gesetzes an Abstimmungen in Abwesenheit teilnimmt.

§ 57a (neu)

Abstimmungen in Abwesenheit bei Krisensituationen

¹ Die Geschäftsleitung kann für Landratssitzungen beschliessen, dass Ratsmitglieder in Abwesenheit abstimmen dürfen, sofern:

- a. eine Krisensituation vorliegt,
- b. das Risiko von vermehrten unverschuldeten Abwesenheiten von Ratsmitgliedern besteht und
- c. das Stärkenverhältnis der Fraktionen bei Abstimmungen deutlich gefährdet ist.

² Der Beschluss gemäss Ziff. 1 bedingt die Zustimmung einer Mehrheit der teilnehmenden Geschäftsleitungsmitglieder. Können das Landratspräsidium oder die Vizepräsidien aufgrund der Krisensituation nicht an der Beschlussfassung teilnehmen, kann die entsprechende Fraktion, analog zu den Fraktionspräsidien gemäss § 16a Abs. 2, eine Stellvertretung benennen.

³ Die Geschäftsleitung begründet ihren Beschluss gemäss Abs. 1 und legt die Kriterien fest, gemäss welchen eine Abwesenheit als unverschuldet gilt, welche zur Teilnahme der Ratsmitglieder an Abstimmungen in Abwesenheit berechtigt.

1) Vom Landrat mit 4/5-Mehr beschlossen. Referendumsfrist unbenützt abgelaufen am \$. Beschluss des Landrats mit Verfügung der Landeskanzlei vom § für rechtskräftig erklärt.

⁴ Die Geschäftsleitung legt fest, für welchen Zeitrahmen diese Regelung gilt. Dieser Beschluss muss jeweils nach 3 aufeinander folgenden Landratssitzungen erneuert werden.

⁵ Der Beschluss der Geschäftsleitung ist sofort anwendbar, muss jedoch durch den Landrat an seiner nächsten Sitzung bestätigt werden.

⁶ Eine unverschuldete Abwesenheit kann ein Ratsmitglied einzig zur Teilnahme an Abstimmungen in Abwesenheit berechtigen; weitere Rechte der Ratsmitglieder an Landratssitzungen setzen die persönliche Anwesenheit voraus.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision tritt am Tag nach dem unbenutzten Ablauf der Referendumsfrist bzw. im Fall einer Volksabstimmung am Tag nach der Abstimmung in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident: Lerf

die Landschreiberin: Heer Dietrich